



Amtliches Mitteilungsblatt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)



– Amtsblatt –

12. JAHRGANG

STOLBERG, DEN 05.08.2021

NR. 9

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung

Nachstehend aufgeführter Verwaltungsakt wird gemäß § 1 und § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.d. geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Zustellung einer Mahnung der Stadtkasse Stolberg durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtkasse Stolberg, Rathausstr. 11-13, 52222 Stolberg hat für Herrn Krisztian Vegvari, zuletzt wohnhaft in 52222 Stolberg, Steinfurt 39 am 20.05.2021 eine Mahnung über rückständige Gewerbesteuer unter dem Kassenzeichen 20000054225 erlassen.

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Die Mahnung wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Mahnung liegt bei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg offen und kann dort von dem Empfänger während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Mahnung gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) als zugestellt. Die so gemahnten Forderungen werden damit vollstreckbar.

Stolberg (Rhld.), den 15.06.21

Patrick Haas
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung

Nachstehend aufgeführter Verwaltungsakt wird gemäß § 1 und § 10 des Landeszustellungsgesetzes für

das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.d. geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Zustellung einer Mahnung der Stadtkasse Stolberg durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtkasse Stolberg, Rathausstr. 11-13, 52222 Stolberg hat für die Firma S. und H. Vertrieb UG, letzte bekannte Geschäftsanschrift: c/o Coworking Nünzig, Charlottenstr. 14, 52070 Aachen, am 12.05.2021 eine Mahnung über rückständige Gewerbesteuer unter dem Kassenzeichen 20000052982 erlassen.

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Die Mahnung wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Mahnung liegt bei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg offen und kann dort von dem Empfänger während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Mahnung gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) als zugestellt. Die so gemahnten Forderungen werden damit vollstreckbar.

Stolberg (Rhld.), den 02.08.2021

Patrick Haas
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung vom 02.08.2021 gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB über die Aufstellung, bzw. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB des Bebauungsplanes Nr. 176 „Auenland“ im Stadtteil Schevenhütte

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 den Aufstellungsbeschluss für den

Bebauungsplan Nr. 176 „Auenland“ im Stadtteil Schevenhütte gefasst.

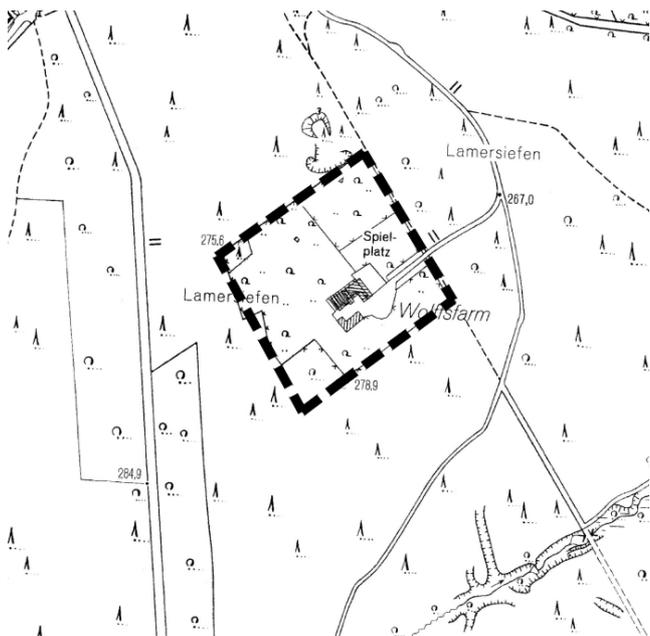
Auf einstimmige Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt und des Haupt- und Finanzausschusses beschloss der Rat dabei einstimmig wie folgt:

Der Rat beschließt **„die Aufstellung des Bauungsplanes Nr. 176 „Auenland“ für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet“**

„Er nimmt den vorliegenden Entwurf einmütig zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB.“

Die Bekanntmachung der Beschlüsse wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die genaue Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bauungsplanes gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor. Die genaue katastermäßige Umgrenzung des Bauungsplanes wird durch diesen selbst festgesetzt (hier: Gemarkung Gressenich, Flur 9, die Flurstücke 35 und (tw.) 43.



© Katasteramt der StädteRegion Aachen / 749 / 2003

Der Bauungsplan Nr. 176 soll eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich gewährleisten. Planungsziel ist die Ansiedlung der Auenland – Familien- und Jugendhof GmbH auf dem Gebiet der ehemaligen Wolfsfarm. Ein Freizeit-, Erholungs- und Sozialbetrieb soll ermöglicht werden, der durch großzügige Grünflächen ergänzt wird.

Zur Sicherung dieses Planungszieles ist ebenfalls die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, welche im Parallelverfahren durchgeführt wird.

Aufgrund der vorhandenen Hochwasserschäden ist das Rathaus bis auf weiteres nicht für Besucher*innen geöffnet. Aus diesem Grund liegt der Entwurf des Bauungsplanes Nr. 176 „Auenland“ inkl. der textlichen Festsetzungen sowie der Begründung in der Zeit

vom 16.08.2021 bis einschließlich 17.09.2021

zu jedermanns Einsicht im Foyer des **ökumenischen Gemeindezentrums** (Frankentalstr. 18, 52222 Stolberg) von

Montag bis Mittwoch	8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Die Unterlagen sowie die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen umweltbezogenen Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen können nach vorheriger Terminabsprache in der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt zu den Sprechzeiten im Gebäude der AOK (Frankentalstraße 16, Zimmer 308) eingesehen werden.

Eine Bürgerinformationsveranstaltung zu der o.g. Planung findet aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie nicht statt. Stattdessen werden die wesentlichen Inhalte der Planung in Form einer Video-Präsentation mit Erläuterungen auf der Website der Kupferstadt Stolberg unter „Öffentlichkeitsbeteiligung in der Bauleitplanung“ vorgestellt.

Es besteht die Gelegenheit zur schriftlichen Äußerungen von Fragen sowie zur Erörterung der Planung. Sämtliche Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung aller abgegebenen Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bauungsplanverfahren ein.

Es wird darauf hingewiesen, dass in dem o.g. Bauleitplanverfahren Daten von natürlichen und juristischen Personen erhoben, verarbeitet sowie dauerhaft gespeichert sowie einem bestimmten Personenkreis zur Information zur Verfügung gestellt werden können. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der städtischen Internetseite www.stolberg.de unter der Rubrik „Bauen & Planen“ unter dem Punkt „Bürgerbeteiligung“.

Hinweis aufgrund der derzeit herrschenden Corona-Pandemie und der Hochwassersituation:

Die Kupferstadt Stolberg hat, um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen, die Besuchsmöglichkeiten der Verwaltungsräumlichkeiten vorübergehend dergestalt reglementiert, dass ohne

vorherige Besuchs anmeldung keine Betretung möglich ist.

Die Einsichtnahme des oben genannten Bebauungsplanes ist daher derzeit nur unter einer vorherigen Besuchs anmeldung im Foyer des ökumenischen Gemeindezentrums, bzw. Terminabstimmung bei der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt (Tel.: 02402/13-434) möglich.

Die o.g. Planung sowie die Bekanntmachung können zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter www.stolberg.de unter der Rubrik „Bauen und Planen“ unter dem Punkt „Öffentlichkeitsbeteiligung in der Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Stolberg (Rhd.), den 02.08.2021

Der Bürgermeister
Patrick Haas

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung vom 02.08.2021 gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB über die Aufstellung, bzw. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB der 113. Flächennutzungsplanänderung „Auenland“ im Stadtteil Schevenhütte

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 die Aufstellung der 113. FNP-Änderung „Auenland“ im Stadtteil Schevenhütte gefasst.

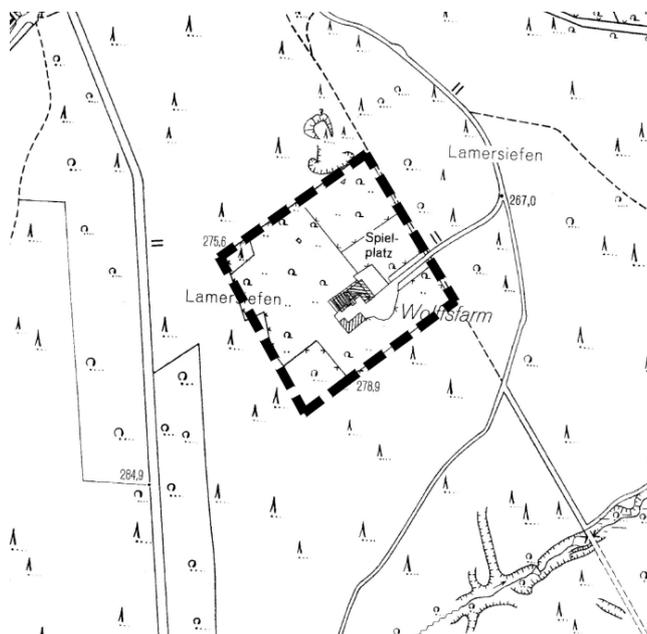
Auf einstimmige Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt und des Haupt- und Finanzausschusses beschloss der Rat dabei einstimmig wie folgt:

Der Rat beschließt „die Aufstellung der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kupferstadt Stolberg im gekennzeichneten Gebiet.“

„Er nimmt den vorliegenden Entwurf einmütig zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB.“

Die Bekanntmachung der Beschlüsse wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die genaue Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor. Die genaue katastermäßige Umgrenzung des Bebauungsplanes wird durch diesen selbst festgesetzt (hier: Gemarkung Gressenich, Flur 9, die Flurstücke 35 und (tw.) 43.



© Katasteramt der StädteRegion Aachen / 749 / 2003

Der Bereich der 113. Änderung soll als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung 'Auenland – Freizeit- und Erholungs- und Sozialbetrieb' dargestellt werden. Damit und durch den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 176 „Auenland“ wird der Standort im Sinne der geplanten Nutzungsplanungsrechtlich vorbereitet und gesichert.

Aufgrund der vorhandenen Hochwasserschäden ist das Rathaus bis auf weiteres nicht für Besucher*innen geöffnet. Aus diesem Grund liegt der Entwurf der 113. Flächennutzungsplanänderung „Auenland“ inkl. der textlichen Festsetzungen sowie der Begründung in der Zeit

vom 16.08.2021 bis einschließlich 17.09.2021

zu jedermanns Einsicht im Foyer des **ökumenischen Gemeindezentrums** (Frankentalstr. 18, 52222 Stolberg) von

Montag bis Mittwoch	8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Die Unterlagen sowie die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen umweltbezogenen Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen können nach vorheriger Terminabsprache in der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt zu den Sprechzeiten im Gebäude der AOK (Frankentalstraße 16, Zimmer 308) eingesehen werden.

Eine Bürgerinformationsveranstaltung zu der o.g. Planung findet aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie nicht statt. Stattdessen werden die wesent-

lichen Inhalte der Planung in Form einer Video-Präsentation mit Erläuterungen auf der Website der Kupferstadt Stolberg unter „Öffentlichkeitsbeteiligung in der Bauleitplanung“ vorgestellt.

Es besteht die Gelegenheit zur schriftlichen Äußerungen von Fragen sowie zur Erörterung der Planung. Sämtliche Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung aller abgegebenen Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein.

Es wird darauf hingewiesen, dass in dem o.g. Bauleitplanverfahren Daten von natürlichen und juristischen Personen erhoben, verarbeitet sowie dauerhaft gespeichert sowie einem bestimmten Personenkreis zur Information zur Verfügung gestellt werden können. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der städtischen Internetseite www.stolberg.de unter der Rubrik „Bauen & Planen“ unter dem Punkt „Bürgerbeteiligung“.

Hinweis aufgrund der derzeit herrschenden Corona-Pandemie:

Die Kupferstadt Stolberg hat, um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen, die Besuchsmöglichkeiten des Rathauses vorübergehend dergestalt reglementiert, dass ohne vorherige Besuchsanmeldung keine Betretung möglich ist.

Die Einsichtnahme des oben genannten Bebauungsplanes ist daher derzeit nur unter einer vorherigen Besuchsanmeldung, bzw. Terminabstimmung bei der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt (Tel.: 02402/13-434) zu den üblichen Sprechzeiten: Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 17.30 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr möglich.

Die o.g. Planung sowie die Bekanntmachung können zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter www.stolberg.de unter der Rubrik „Bauen und Planen“ unter dem Punkt „Öffentlichkeitsbeteiligung in der Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Stolberg (Rhld.), den 02.08.2021

Der Bürgermeister
Patrick Haas

BEKANNTMACHUNG

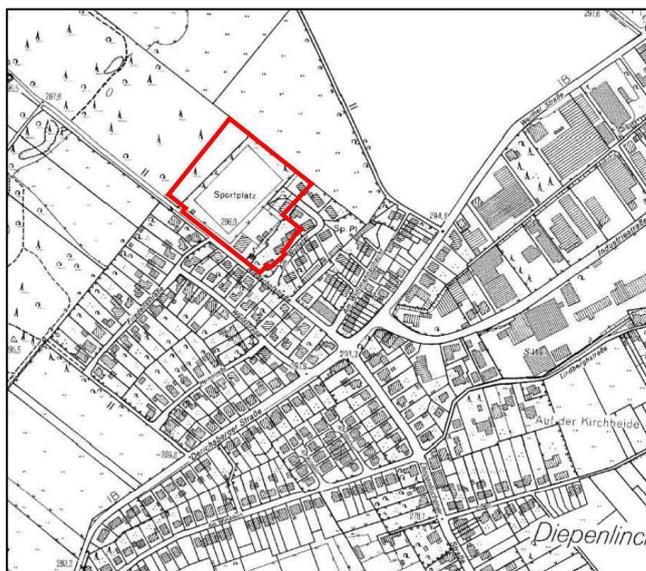
Bekanntmachung vom 02.08.2021 über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des Bebauungsplanes Nr. 173 „Wohngebiet Niederhofstraße“ im Stolberger Stadtteil Mausbach

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 29.06.2021, neben der Annahme des geänderten Planentwurfes sowie der Abwägung sämtlicher eingegangenen Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB, einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt, dass die Verwaltung mit der Durchführung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 173 „Wohngebiet Niederhofstraße“ gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beauftragt wird.“

Die Bekanntmachung des Beschlusses wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die genaue Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor. Die genaue katastermäßige Umgrenzung des Bebauungsplanes wird durch diesen selbst festgesetzt (hier: Gemarkung Gressenich, Flur 58, Flurstücke 114, 173, 174, 175, 183 (teilw.), 215 (teilw.) und 216).



© Katasteramt der StädteRegion Aachen / 749 / 2003

Ziel der Planung ist die Schaffung eines Wohngebietes, in dem gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse gewahrt werden. Zudem soll durch die Ausbildung eines ökologisch hochwertigen gestuften Waldsaums ein verträglicher Übergang zum angrenzenden Privatwald geschaffen werden.

Geplant ist die Umsetzung eines Konzeptes, welches die Wohnansprüche unterschiedlicher Nutzergruppen erfüllt. Zu diesem Zweck sollen unterschiedliche Wohnformen, konkret Mehrfamilienhäuser, Einzel-, Doppelhäuser, mit unterschiedlichen, bedarfsgerechten Grundstücksgrößen entstehen. Die Planung sieht derzeit ca. 50 Wohneinheiten vor. Ferner wird das Plangebiet so gegliedert, dass die Erhaltung des bestehenden Sportheims bzw. dessen Umnutzung zu einer Kindertagespflege o.ä. ermöglicht wird.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB, die Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 (4) BauGB wird verzichtet. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung entfällt. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass dem Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Hindernisse im Sinne des § 44 BNatSchG 2010 (Schädigungs- und Störungsgebote) zuletzt geändert durch Art. 290 VO vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1328, 1362) entgegenstehen.

Aufgrund der vorhandenen Hochwasserschäden ist das Rathaus bis auf weiteres nicht für Besucher*innen geöffnet. Aus diesem Grund liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 173 „Wohngebiet Niederhofstraße“ inkl. der textlichen Festsetzungen sowie der Begründung in der Zeit

vom 16.08.2021 bis einschließlich 17.09.2021

zu jedermanns Einsicht im Foyer des **ökumenischen Gemeindezentrums** (Frankentalstr. 18, 52222 Stolberg) von

Montag bis Mittwoch	8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Die Unterlagen sowie die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen umweltbezogenen Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen können nach vorheriger Terminabsprache mit der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt zu den Sprechzeiten im Gebäude der AOK (Frankentalstraße 16, Zimmer 308) eingesehen werden.

Hinweis aufgrund der derzeit herrschenden Corona-Pandemie und der Hochwassersituation:

Die Kupferstadt Stolberg hat, um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen, die Besuchsmöglichkeiten der Verwaltungsräumlichkeiten vorübergehend dergestalt reglementiert, dass ohne vorherige Besuchsanmeldung keine Betretung möglich ist.

Die Einsichtnahme des oben genannten Bebauungsplanes ist daher derzeit nur unter einer vorherigen Besuchsanmeldung im Foyer des ökumenischen Gemeindezentrums, bzw. Terminabstimmung bei der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt (Tel.: 02402/13-485) möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt in seiner Sitzung am 16.06.2021 bestätigten Ergebnisse aus den Verfahrensschritten gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB mit öffentlich ausliegen.

Während der oben genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VWGO ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die o.g. Planung sowie die Bekanntmachung können zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter **www.stolberg.de** unter der Rubrik „Bauen & Planen“ unter dem Punkt „Stadtentwicklung“, bzw. „Bürgerbeteiligung“ eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass in dem o.g. Bauleitplanverfahren Daten von natürlichen und juristischen Personen erhoben, verarbeitet und dauerhaft gespeichert sowie einem bestimmten Personenkreis zur Information zur Verfügung gestellt werden können. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der städtischen Internetseite **www.stolberg.de** unter der Rubrik „Bauen & Planen“ unter dem Punkt „Bürgerbeteiligung“.

Stolberg (Rhld.), den 02.08.2021

Der Bürgermeister
Patrick Haas

BEKANNTMACHUNG

Satzung vom 05.07.2021

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den Ausbau der Straßen im Gewerbegebiet „Camp Astrid“

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, sowie des § 8 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen - Erschließungsbeitragssatzung - der Kupferstadt Stolberg vom 26.07.1988 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 21.12.1995 hat der Rat der Kupferstadt Stolberg

(Rhld.) in seiner Sitzung am 18.05.2021 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die erstmalig endgültig hergestellten Erschließungsanlagen „Königin-Astrid-Straße/Wallonischer Ring/Flämischer Ring“ im Gewerbegebiet Camp Astrid in Stolberg-Atsch im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 128.

Der Erschließungsanlage "Königin-Astrid-Straße" liegen die folgenden Flurstücke zugrunde:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Stolberg	31	654 (teilweise, sh. Plan)

(Hauptstraßenzug von Rhenaniastraße einschließlich der Brücke über die Bahngleise geradeaus bis zur Stadtgrenze; ausgenommen ist die abzweigende Zuwegung zum Bahngelände „Haldenstraße“)

Stolberg	31	322
Stolberg	32	225 (teilweise, sh. Plan)

(Hauptstraßenzug; ausgenommen ist die abzweigende Zuwegung zum Bahngelände „Glücksburgweg“)

Eschweiler	2	39
------------	---	----

Der Erschließungsanlage "Wallonischer Ring" liegen die folgenden Flurstücke zugrunde:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Stolberg	32	108 (teilweise, sh. Plan)

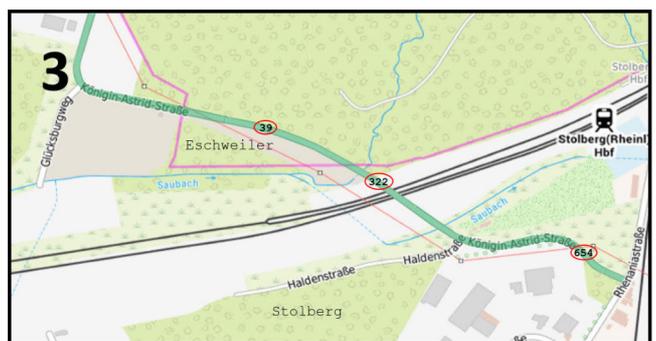
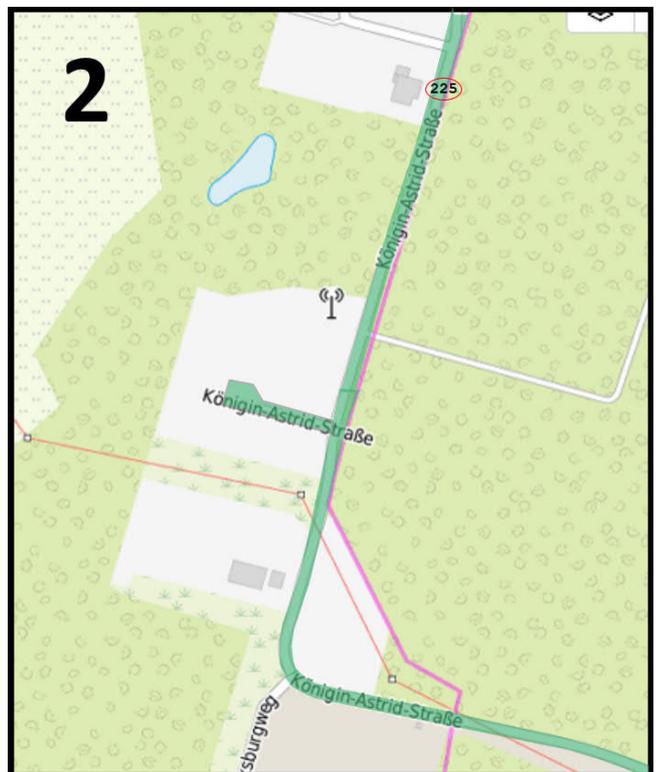
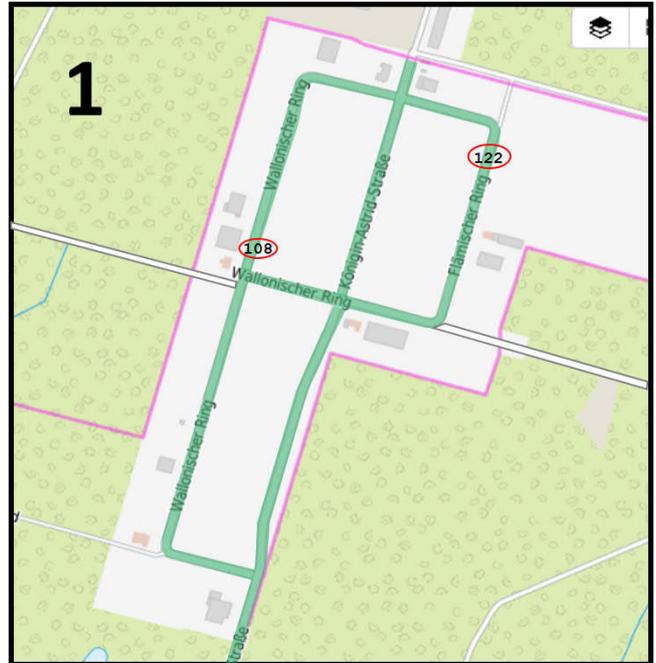
(Hauptstraßenzug ohne Fuß-/Forstwege)

Der Erschließungsanlage "Flämischer Ring" liegen die folgenden Flurstücke zugrunde:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Stolberg	32	122 (teilweise, sh. Plan)

(Hauptstraßenzug ohne Fuß-/Forstwege)

Die betreffenden Erschließungsanlagen sind in den Lageplänen, die Bestandteil dieser Satzung sind, dargestellt.



§ 2 Merkmale der endgültigen Herstellung

Für die Erschließungsanlagen "Königin-Astrid-Straße/Wallonischer Ring/Flämischer Ring" werden die Merkmale der endgültigen Herstellung abweichend von § 8 Absatz 1 der Erschließungsbeitragsatzung wie folgt festgesetzt:

- a) Fahrbahn mit Unterbau und Decke:
Die Decke kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) einseitige Geh- und Radwege mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn, Unterbau und fester Decke. Die Decke kann aus Platten, Pflaster, Beton, Asphaltbelag oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) betriebsfertige Entwässerungseinrichtungen; nach Vorgabe des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 128 Entwässerungsrinnen und Abläufe mit Anschluss an die Kanalisation bzw. straßenbegleitende offene Entwässerungsgräben zur dezentralen ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung,
- d) Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 05.07.2021

Der Bürgermeister
Patrick Haas

BEKANNTMACHUNG

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Kupferstadt Stolberg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Kupferstadt Stolberg in seiner Sitzung am 02.03.2021 und mit Beitrittsbeschluss zu § 5 vom 19.07.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 190.803.025 €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 190.800.618 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 174.804.019 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 175.631.615 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 20.900.900 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 50.437.800 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 48.336.900 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 25.400.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 29.536.900 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 37.433.300 EUR festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 495 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 595 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 495 v. H.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich ab dem Haushaltsjahre 2016 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Bewirtschaftungsregeln Bewirtschaftung und Überwachung

Gem. § 24 Abs. 1 KomHVO NRW dürfen die im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung dies erfordert. Die Inanspruchnahme ist zu überwachen. Das Gleiche gilt für Verpflichtungsermächtigungen. Bei Ermächtigungen für Investitionen

muss die rechtzeitige Bereitstellung der Finanzmittel gesichert sein. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Zum Zwecke der Überwachung der Inanspruchnahme von Ermächtigungen wird im Amt für Finanzwesen die Aufgabe der Finanzbuchhaltung zentral wahrgenommen. Dies schließt die Anlagenbuchhaltung ein.

Die Kosten- und Leistungsrechnung im Sinne des § 17 KomHVO NRW wird grundsätzlich zentral im Rahmen der Finanzbuchhaltung im Amt für Finanzwesen wahrgenommen. Für die kostenrechnenden Einrichtungen „Rettungsdienst“, „Straßenreinigung/Winterdienst“, „Abwasserbeseitigung“, „Abfallbeseitigung“ und „Bestattungswesen“ werden Betriebsabrechnungen und Gebührenkalkulationen durch die jeweiligen für die Aufgabe zuständigen Fachämter bzw. Arbeitsgruppen verantwortlich durchgeführt. Hierzu werden durch das Amt für Finanzwesen die in der Finanzbuchhaltung erfassten Daten zur Verfügung gestellt.

Das vorgegebene Budget stellt einen feststehenden Finanzrahmen dar, der an sich nicht korrigiert werden kann. Der Begriff „Budget“ umfasst grundsätzlich jeweils die in den einzelnen Produktgruppen aufgeführten Aufwandsarten. Innerhalb der Budgets werden Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit zusammengefasst, ausgenommen hiervon sind die bilanziellen Abschreibungen.

In den Budgets sind jeweils die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Die konsumtiven Auszahlungen bilden in ihrer Gesamtheit ein Budget.

Die Produktverantwortlichen haben sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung ihrer Budgets nicht zu einer Verschlechterung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr.1 KomHVO führt. Innerhalb eines Budgets berechtigen Mehrerträge nach § 21 Absatz 2 KomHVO zu einer Erhöhung entsprechender Aufwendungsermächtigungen. Mindererträge vermindern die entsprechenden Aufwendungsermächtigungen. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

Als Ausnahmen zur o. a. Budgetbildung werden im Zuge einer flexiblen Haushaltsbewirtschaftung folgende Aufwandsarten, die produktübergreifend ein Budget (Deckungsring) bilden, zentral bewirtschaftet:

- a) Personal- und Versorgungsaufwendungen
- b) Aufwendungen für Unterhaltung und Instandsetzung/Wartung/Fremdreinigung Gebäude und Nebenanlagen

- c) Bewirtschaftungsaufwendungen (Strom, Wasser, Heizkosten, Abgaben, Miete und Pachten u. ä.)
- d) Telefon-/Postgebühren und Reinigungsmittel
- e) Versicherungsaufwendungen und Aufwendungen für Schadensfälle
- f) Interne Verrechnungen
- g) Abschreibungen

Die Verfügungsmittel des Bürgermeisters sind in der produktgleichen Kostenstelle 1110201 „Verwaltungsführung“ als „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ mit 4.000 € veranschlagt. Eine Überschreitung des Ansatzes, die Verbindung mit anderen Haushaltspositionen und die Übertragung nicht verwendeter Mittel in das Folgejahr ist nach § 14 KomHVO NRW nicht zulässig.

Im investiven Bereich bilden sämtliche Auszahlungen (einschließlich Ermächtigungsübertragungen) einer Maßnahme das Budget. Dies gilt auch für Auszahlungsarten einer Maßnahme, für die im Einzelnen kein Budget vorgesehen ist, sofern der Gesamtbetrag der Auszahlungen der Maßnahme nicht überschritten wird. Darüber hinaus werden im investiven Bereich die für nachstehende Investitionsmaßnahmen geplanten Auszahlungen jeweils gem. § 21 Abs. 1 Satz 3 KomHVO NRW zu einem Budget zusammengefasst:

- Sämtliche Auszahlungen der Produktgruppe 3605 „Tageseinrichtungen für Kinder“
- Sämtliche Auszahlungen der Produktgruppe 4204 „Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen“
- Sämtliche Auszahlungen der Produktgruppe 5308 „Abwasserbeseitigung“
- Sämtliche Auszahlungen für „Radwege“ der Produktgruppe 5401 „Gemeindestraßen“
- Sämtliche Auszahlungen für Gesamtschulen
- Sämtliche Auszahlungen unter der Bezeichnung „Bewegliches Anlagevermögen“ bei den Schulen (außer Gesamtschulen) – alle Grundschulen, Realschule Mausbach, Goethe-Gymnasium, Ritzenfeld-Gymnasium, Förderschule
- Sämtliche Auszahlungen der Maßnahmen „Vichter Straße“ und „Verrohrung Mausbach“
- Sämtliche Auszahlungen der Kontenart 783 „Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen“ in der Produktgruppe 1206 „Brandschutz“

Sofern bei vorstehenden Maßnahmen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt sind, dürfen diese für andere Investitionen im Rahmen dieser Budgets in Anspruch genommen werden (§ 12 Abs. 2 KomHVO NRW).

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse des Bundes, Landes oder der Städteregion Aachen oder sonstiger Dritter zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide oder nach Bewilligung eines förderunschädlichen vorzeitigen Baubeginns in Anspruch genommen werden. Zudem werden die Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für

diese Maßnahmen nur für einseitig deckungsberechtigt erklärt. Eine Deckungspflicht ist bei diesen Maßnahmen ausgeschlossen.

Verantwortlichkeit für Produkte/Investitionsmaßnahmen

Die Verantwortlichkeit für die Bewirtschaftung und Einhaltung des Budgets liegt bei den jeweiligen Produktverantwortlichen (sh. hierzu Produktübersicht und Produktblätter). Bezüglich der Verantwortlichkeit für Investitionsmaßnahmen wird auf die Aufstellungen „Verantwortliche zum Teilfinanzplan B“ verwiesen. Hierdurch wird die Eigenverantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den einzelnen Bereichen gewährleistet. Durch die grundsätzliche Dezentralisierung der finanziellen Verantwortung erfolgt ein sparsamer und wirtschaftlicher Mitteleinsatz.

Die Verantwortlichen haben sich laufend über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung ihres Budgets zu informieren. Sie haben Entwicklungen, die zur Überschreitung der Budgetansätze führen können, frühzeitig entgegenzuwirken. Sie haben insbesondere die Pflicht, alle möglichen Erträge zu realisieren und darauf hinzuwirken, Einsparungspotentiale innerhalb ihres Budgets auszuschöpfen.

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Gem. § 83 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung soll jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer. Sind die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates. Entsprechendes gilt für VE (§ 85 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO NRW).

Als unerheblich im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW gelten überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall das Budget um nicht mehr als 10.000 € übersteigen, gleiches gilt für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

Mehrauszahlungen bei Haushaltsansätzen mit Verpflichtungsermächtigungen, die nicht zu einer Erhöhung der Gesamtkosten führen, gelten als unerheblich. Entsprechendes gilt für üpl./apl. VE, denen entsprechende Einsparungen bei den jeweiligen Haushaltsansätzen gegenüber stehen.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (Innere Verrechnungen, Durchlaufende Gelder, überplanmäßige und außerplanmäßige Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen aufgrund gleich hoher Mehrerträge und Mehreinzahlungen u.a.) sowie Jahresabschluss- und Ab-

schreibungsbuchungen gelten als unerheblich. Mehrauszahlungen im lfd. Haushaltsjahr, die sich aufgrund des Wertaufhellungsprinzips ergeben, gelten ebenfalls als unerheblich. Über die Leistung nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen, Auszahlungen und VE entscheidet grundsätzlich der Kämmerer.

Mehraufwendungen und -auszahlungen bei dem Sachkonto „Gewerbesteuerumlage“ gelten als unerheblich, wenn sie durch höhere Gewerbesteuererträge bzw. -einzahlungen gedeckt sind.

Mehraufwendungen und -auszahlungen beim Sachkonto „Städteregionsumlage“ gelten als unerheblich, wenn sie durch höhere Schlüsselzuweisungen gedeckt sind.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die sich durch das Umnummerieren von Sachkonten (u. a. unterjährige Änderungen durch die Information und Technik NRW) bzw. aufgrund von Abgrenzungs- und Zuordnungsproblematiken ergeben, gelten als unerheblich.

Vom Kämmerer genehmigte über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat im Rahmen des Jahresabschlusses zur Kenntnis zu geben.

Sperrvermerke

Sperrvermerke sind im Haushalt 2021 nicht vorgesehen.

Nachtragssatzung/Nachtragshaushalt

Eine Nachtragssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn

1. gegenüber dem Ergebnisplan im Haushaltsjahr 2021 ein voraussichtlicher Jahresfehlbetrag von 4.000.000 € überschritten wird.
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen von mehr als 3.000.000 € geleistet werden müssen.
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen den Gesamtbetrag von 2.000.000 € übersteigen.

Abweichungen bei den Ansätzen für Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten führen nicht zu einer Nachtragssatzung, solange ein dadurch entstehender höherer Fehlbetrag durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage bzw. der allgemeinen Rücklage gedeckt werden kann.

Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen

Sämtliche Investitionsmaßnahmen werden einzeln veranschlagt. Insofern entfällt die Festsetzung einer Wertgrenze.

Patrick Haas
Bürgermeister

Edith Janus-Braun
Schriftführerin

Entwurf der Haushaltssatzung 2021
Aufgestellt gemäß § 80 Abs. 1 GO NRW
Kupferstadt Stolberg, 19.01.2021

Ralf Glantschnig
Stadtkämmerer

Entwurf der Haushaltssatzung 2021
Bestätigt gemäß § 80 Abs. 1 GO NRW
Kupferstadt Stolberg, 19.01.2021

Patrick Haas
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen sowie die 9. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans der Kupferstadt Stolberg für den Zeitraum 2012 - 2021 einschl. Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2021 ist gemäß § 80 Abs. 5 GO bzw. § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz NRW der Bezirksregierung in Köln über den Städteregionsrat Aachen als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 31.03.2021 angezeigt bzw. zur Genehmigung vorgelegt worden.

Mit Verfügung vom 23.07.2021 genehmigt die Bezirksregierung Köln die vom Rat am 02.03.2021 beschlossene Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 - 2021 im Haushaltsjahr 2021 gem. § 6 Stärkungspaktgesetz.

Mit Verfügung vom 29.07.2021 teilt der Städteregionsrat der Städteregion Aachen mit, dass die Haushaltssatzung 2021 gemäß § 80 GO NRW bekanntgemacht werden kann.

Die Haushaltssatzung 2021 und die 9. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans der Kupferstadt Stolberg für den Zeitraum 2012 – 2021 liegen zur Einsichtnahme während der üblichen Öffnungszeiten vom 09.08.2021 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in den von der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) genutzten Räumlichkeiten im Gebäude Frankentalstraße 16, Zimmer 304, öffentlich aus und sind unter der Adresse www.stolberg.de im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kupferstadt Stolberg, 02.08.2021

Patrick Haas
Bürgermeister



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.): Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice. Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite www.stolberg.de zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.